

Prüfungsbericht Eisenbahn-Rollmaterial

nach Art. 5a Abs. 1 Satz 3 VO (EG) Nr. 1370/2007

Die zuständigen Behörden prüfen nach Art. 5a Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Hinblick auf die Einleitung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens, ob Maßnahmen getroffen werden müssen, um einen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang zu geeignetem Rollmaterial zu gewährleisten.

Das Land Berlin und das Land Brandenburg haben eine solche Prüfung im Hinblick auf die Vergabe der SPNV-Leistungen Netz Ostbrandenburg durchgeführt. Nachstehend fassen sie das Ergebnis der Prüfung zusammen:

Maßgeblich für das einzusetzende Rollmaterial sind neben den technischen Fahrzeuganforderungen des Betriebsprogramms insbesondere die erforderlichen Kapazitäten und die Eisenbahninfrastruktur (Bahnsteiglängen und -höhen) im gegenständlichen Teilnetz. Im Hinblick auf die Kapazitätserfordernisse und gegebenen Bahnsteiglängen kommen hier sowohl Gebraucht- als auch Neufahrzeuge, etwa in Doppel- und Einfachtraktion, in Frage.

1. Fahrzeugbeschaffung (Rollmaterial)

- a) Nach Kenntnis der Aufgabenträger vermieten Leasingunternehmen passfähige Fahrzeuge.
- b) Geeignete Neufahrzeuge werden nach Kenntnis der Aufgabenträger als Triebzug-Konzept von mindestens zwei Fahrzeugherstellern angeboten. Sie können vom jeweiligen EVU direkt vom Fahrzeughersteller bezogen oder wahlweise auch über Fahrzeugleasinggesellschaften bis zum vorgesehenen Betriebsbeginn zum Fahrplanwechsel im Dezember 2024 beschafft werden.
- c) Eine Beistellung von Rollmaterial durch den Auftraggeber ist hier - aufgrund der marktüblichen Anforderungen an die Fahrzeuge - nicht vorgesehen.

2. Fahrzeugfinanzierungshilfen

- a) Die Beschaffung und Finanzierung von Fahrzeugen kann jeder Bieter direkt mit den Fahrzeugherstellern und Leasing-Unternehmen bzw. Finanzierungsinstituten abwickeln.
- b) Die Aufgabenträger haben festgestellt, dass beim Einsatz von Neufahrzeugen das Wiederverwendungsrisiko die Finanzierung und damit den Zugang zu diesen Fahrzeugen erschwert. Aus diesem Grund werden die Aufgabenträger als Maßnahme im Sinne von Art. 5a Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für Neufahrzeuge in den Vergabeunterlagen die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Nachnutzungszusage Fahrzeuge vorsehen. Diese Nachnutzungszusage kann ein Berechtigter, beispielsweise ein Leasingunternehmen in Anspruch nehmen. Die Aufgabenträger übernehmen ihm gegenüber nach Maßgabe von näheren Bestimmungen das Nachnutungsrisiko der erfassten Fahrzeuge für weitere zwölf Jahre nach dem Laufzeitende des zu vergebenden Verkehrsvertrags.